Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 30

Artikel: Sind sogenannte Verkaufsbuden als Bauten zu betrachten?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lassung von 25 Betten, worüber mit dem Kanton Schaffhausen noch ein Vertrag abzuschließen ist.

Bur Eröffnung von Wertstätten für die Arbeits= losen in Lausanne verlangt der Gemeinderat von Lausanne vom Stadtrat einen Kredit von 350,000 Franken.

Sind sogenannte Verkaufsbuden als Bauten zu betrachten?

(Rorrespondenz.)

Un vielen Orten find Verkaufsbuden und fliegende Berkauföstände aufgestellt. Für die Baupolizeibehörde ergibt sich dabei meistens die etwas schwierige Frage, ob diese als Bauten betrachtet und damit auf die Baulinie zurückgewiesen werden müssen, oder ob sie, so lange lie auf privatem Boden, zwischen Baulinie und Strafen-

wand stehen, zu dulden seien.

So schwierig es auch sein würde, eine umfassende, für alle Fälle zutreffende Umschreibung des Begriffes Gebäude zu geben, so ist doch durch die Prazis anerkannt, daß unter Gebäude nur Bauwerke zu verstehen lind, die unbeweglich, d. h. ihrer ganzen Anlage nach zur Fortbewegung nicht geeignet sind. Darunter sallen jedenfalls alles Bauten, die mit dem Erdboden fest berbunden sind. Als Gebäude gilt aber auch eine auf dem Boden lose aufgesetzte Baute, sofern sie nur ihrer Schwere wegen nicht zu bewegen ist. Es wird eben hier immer auf den konkreten Fall ankommen. Kleine Verkaufsbuden, die kein Fundament besitzen, sondern nur auf Solzschwellen gelagert sind und jederzeit mühelos beseitigt werden können, sind wohl nicht als Gebäude anzusehen. Hieraus folgt, daß in solchen Fällen die kleineren Berkaufsbuden aus den Bestimmungen über Baulinienabstände von Gebäuden nicht auf die Baulinie zurück verwiesen werden können.

Dagegen gibt es in manchen Bauordnungen Bestimmungen, daß die Anlage von Laderampen, Brückenwagen, Wassersammlern usw. der Bewilligung der Stra-Benaufsichtsbehörde bedarf, sofern sich diese Einrichtungen innerhalb der für Hochbauten vorgeschriebenen Entfernung befinden. Aus diesen Vorschriften heraus kann man demnach die Baulinienabstände für die Berkaufs= buden verlangen. Bei ben jeden Tag aufgeschlagenen Marktskänden wird man die bisherige allgemein üb-liche Brazis zur Richtschnur nehmen. Wird vor Vertaufsläden, Wirtschaften usw. auf dem Plat zwischen Baulinie und äußerem Trottvirrand das vorübergehende Ausstellen und Aufstellen gebuldet, so wird man auch lolche Marktskände dulden muffen, sofern fie weder den allgemeinen Verkehr auf dem anstoßenden Trottoir beeinträchtigen, noch eine besondere Unordnung (3. B.

durch Abfälle, Schalen usw.) bringen. Sie und da stellen sich die Besitzer oder Inhaber bon borftehenden Berkaufsbuden auf den Standpunkt, Diese Anlagen hätten seit einer Reihe von Jahren ohne Einsprache ber Behörden bestanden und daraus sei nach einer bestimmten Zeit (z. B. 10 Jahren) ein Recht er-wachsen. Diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Wenn teine Bewilligung eingeholt wurde, kann man niemals aus der bloßen Duldung ein Recht ableiten. Aus dem Umstande, daß die Behörde eine nicht bewilligte Anlage geduldet hat, ist höchstens zu folgern, daß die Behörde bisher keine Veranlassung hatte, gegen den Fort-bestand einzuschreiten, keineswegs aber, daß der Ersteller ein Recht erlangt habe, den Fortbestand der Anlage zu berlangen. Die Beseitigung bezw. die Zurücksetzung auf ben gesetlichen Abstand kann daher aus straßenpolizeis l

lichen Gründen gegenüber dem Ersteller auch nachträg= lich noch geltend gemacht werden.

Volkswirtschaft.

Der eidgenössische Wirtschaftsrat. Die drei ftandigen wirtschaftlichen Ausschüffe 1, 3 und 4 (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeitnehmer) traten am 12. Oftober in Bern unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Odinga zur gemeinsamen Beratung des vom Zentralsekretariat der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz ausgearbeiteten Berichtes über die Schaffung eines eidgenöffischen Wirtschaftsrates zusammen. Nach einläßlicher Beratung beschloß die zahlreich besuchte Versammlung einstimmig, es seien der schweizerischen Parteileitung folgende Unträge zu unterbreiten:

1. Bom Bericht des Parteisekretariates wird in zu-

stimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die Partei begrüßt alle Bestrebungen, welche zur Verbefferung der Organisation der Mitarbeit der Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsverbände, sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeitnehmer, bei der Lösung der großen wirtschaftlichen Landesfragen unternommen werden.

3. Die Zentralleitung der Partei wird eingeladen, beim eidgenöffischen Bolkswirtschafts - Departement und andern in Betracht fallenden Berwaltungsftellen des Bundes dahin zu wirken, daß die Joee der Schaffung von Sachverständigen-Rommissionen für die Vorberatung wirtschaftlicher Magnahmen Eingang findet und ihrer Berwirklichung der Weg geebnet wird.

Ferner prüfte die Berfammlung eine von der ber-nischen Fortschrittspartei eingereichte Anregung, es seien seitens der schweizerischen Parteileitung gemeinsame Befprechungen ber verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen des Landes über die Richtlinien der schweizerischen Zollpolitik anzubahnen. Es wurde beschlossen, die Parteileitung zu ersuchen, beim eidgenöffischen Bolkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden und für die Durchführung dieser durchaus zweckmäßigen und nüglichen Unregung feitens diefer Amtsftelle einzutreten.

